

---

Vorstoss-Nr: 162-2010  
Vorstossart: **Interpellation**

Eingereicht am: 09.09.2010

Eingereicht von: Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/ -in)  
Amstutz (Corgémont, Grüne)  
Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)  
Masshardt (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 16

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 30.03.2011  
RRB-Nr: 561/2011  
Direktion: BVE

---



### **AKW Mühleberg - Müssen Verantwortung und Haftung im Falle von Umweltschäden nicht verbindlicher geregelt werden?**

Die Ölkatastrophe im Golf von Mexiko hat einmal mehr – und dennoch überraschend - vor Augen geführt, welche Risiken mit den heutigen Technologien verbunden sind, und wie der Mensch diesen auch immer wieder ebenso ratlos wie fassungslos gegenübersteht. Diese Fassungslosigkeit stellt sich allerdings auch deshalb ein, weil – auch hier nicht zum ersten Mal – sichtbar geworden ist, mit welcher Sorglosigkeit und Verantwortungslosigkeit vorgegangen wird. Im blinden Vertrauen, dass schon alles gut geht, werden bei der Sicherheit Abstriche in Kauf genommen, die Kontrolle vernachlässigt und für den Fall von Havarien keine Konzepte entwickelt, um aus einer Problemsituation wieder anständig herauszukommen. Dies hat sogar den amerikanischen Präsidenten derart genervt, dass er den Verantwortlichen des Energiekonzerns BP vorgeworfen hat, sie hätten die Konsequenzen ihres Handelns nicht zu Ende gedacht. Und gerade darum geht es: um Verantwortung und um Verantwortungsträger. Verantwortungsträger in Politik und Wirtschaft können und dürfen sich nie allein auf die sogenannte hochentwickelte Technik, welche gleichbedeutend mit Sicherheit sein soll, und auf sogenannte Fachleute verlassen; sie haben stets auch noch andere Kriterien zu berücksichtigen. Zu diesen gehören die absehbaren Dimensionen von potentiellen Schadensereignissen sowie der nie zu vermeidende Umstand, dass menschliches Ungenügen und Fehlverhalten am Ursprung von Katastrophen steht. Neben den technologischen (funktionellen) Risiken des Betriebs gibt es die eigentlichen Strategie- und Planungsrisiken, welche zur Wahl einer bestimmten Technologie führen. Die entsprechenden Entscheide liegen im Verantwortungsbereich von politischen Behörden sowie bei privaten Firmen beim Verwaltungsrat. Es stellt sich deshalb die grundsätzliche Frage, ob Verantwortung und Haftung des Verwaltungsrats, z.B. von AKWs bzw. ihren Betreibergesellschaften, angesichts der unermesslichen Schadensdimensionen, die hier potentiell im Spiele sind, ausreichend geregelt sind. Die Frage stellt sich auch deshalb, weil nicht auszuschliessen ist, dass im Zuge des Drucks der öffentlichen Meinung und eines aufwallenden Volkszorns analog der Situation bei den Banken-Boni plötzlich weitreichende Forderungen zur Diskussion stehen könnten. In erster Linie müsste es darum gehen, die persönliche Haftung von Mitgliedern des Verwaltungsrats so anzusetzen,

dass dieser dazu angehalten wird, seine strategischen und planerischen Entscheide im vollen Bewusstsein für sämtliche Aspekte der Konsequenzen seines Handelns zu fassen.

Die haftungsrechtlichen Bestimmungen in der Schweiz nehmen insbesondere Bezug auf die Verantwortung des Verwaltungsrats gegenüber seinem Unternehmen und den Aktionären. Eine weitergehende Verantwortung für Gefährdung und Schäden für Menschen und Umwelt, deren zielgerichtete Eingrenzung unter der Bezeichnung „environmental compliance“ gängig ist, scheint eher weniger eindeutig geregelt zu sein. Jedenfalls müsste die aktienrechtliche Verantwortlichkeit, die den Verwaltungsrat bei schuldhaften Pflichtverletzungen für den Schaden haftbar macht, auch in einem weiteren Sinne gelten, auch wenn eine Verantwortlichkeit nur dann gegeben ist, wenn zum Entscheidzeitpunkt Fehler gemacht worden sind. Darauf basierend kann argumentiert werden, dass eine fehlende oder ungenügende Berücksichtigung des Risikopotentials und der möglichen Schadensdimensionen durchaus eine Pflichtverletzung darstellen können. Gerade der Umstand, dass die Schäden eines AKW-Unfalls dermassen gross sein können, dass sie nicht versicherbar sind, zeigt auf, dass die Risikodimension bekannt ist, und damit auch, welche Ansprüche an die Mitglieder eines Verwaltungsrats zu stellen sind, der sich nicht einfach mit Nichtwissen oder Nichtwissenwollen aus der Affäre ziehen darf. Ansprüche auch, die sich nicht bloss auf eine diffuse und letztlich konsequenzlose „moralische“ oder „politische“ Verantwortung beziehen, sondern die sich unter Umständen auch in einer konkreten Verantwortung im Sinne eines Schadensbeitrags aus dem Privatvermögen des Verwaltungsrats niederschlagen müssten.

Der Regierungsrat wird ersucht, die folgenden Fragen einzeln zu beantworten (Fragen betreffend Verantwortung sind stets in Bezug auf die abstrakte Verantwortung bzw. die konkrete – z.B. in Form von finanziellen Leistungen oder anderen strafrechtlichen Massnahmen – zu differenzieren):

1. Wie weit geht die haftungsrechtliche Verantwortung des Verwaltungsrats der BKW?
2. Hat der Verwaltungsrat der BKW eine Verantwortung, die über die Interessen des Unternehmens hinausgeht? Falls ja, wie ist diese beschaffen, wo endet sie und wie wird sie konkret wahrgenommen?
3. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die geltenden Haftungsregelungen ausreichend sind? Falls ja: Weshalb? Falls nein: Wo wären Ergänzungen erforderlich?
4. Welche Voraussetzungen müssten gegeben sein und welche Rechtserlasse auf welchen staatlichen Ebenen müssten geschaffen oder geändert werden, damit die Mitglieder des Verwaltungsrats der BKW persönlich und auch finanziell für Schäden (Umwelt, Menschen) geradestehen müssen, die sich aus dem Bau, dem Betrieb, dem Rückbau und dem Umgang mit Abfällen bei Atomkraftwerken ergeben?

### **Antwort des Regierungsrates**

Die gravierenden Störfälle in Japan im Zusammenhang mit dem schwerst havarierten Atomkraftwerk Fukushima 1 bestärken den Regierungsrat in seiner atomkritischen Haltung. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass jetzt ohne Verzug der geordnete Ausstieg aus der Atomenergie vorbereitet werden muss. Dabei sind insbesondere auch zusätzliche Anstrengungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Förderung der erneuerbaren Energien notwendig.

#### Zu Frage 1

Die BKW ist eine gemäss Art. 620 ff. OR privatrechtlich organisierte Aktiengesellschaft. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften nach den aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsregeln. Die Mitglieder des Exekutivgremiums sind verpflichtet, ihre gesetzlichen Auf-

gaben gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziffer 5 OR mit aller Sorgfalt zu erfüllen. Bei einer absichtlichen oder fahrlässigen Verletzung dieser Gesetzespflichten haften die Mitglieder des Verwaltungsrates gegenüber der Gesellschaft, den einzelnen Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern für den dadurch verursachten Schaden. Für den vom Kanton Bern gestützt auf Art. 762 OR in den Verwaltungsrat der BKW entsandten Vertreter haftet der Kanton Bern den Aktionären und den Gläubigern gegenüber.

Wenn der Schaden die Folge einer Straftat ist, für welche die Mitglieder des Verwaltungsrates verantwortlich sind, so haften diese persönlich sowohl zivilrechtlich für den Schaden, welchen sie Dritten dadurch zugefügt haben, als auch strafrechtlich.

#### Zu Frage 2:

Die Interessen der Unternehmung leiten sich aus dessen Zweck ab, welcher in den Statuten formuliert ist. Der Verwaltungsrat muss mit aller Sorgfalt bestrebt sein, diesen zu erfüllen. Konkret bedeutet dies, dass die Interessen der BKW hauptsächlich die Sicherstellung der Stromversorgung und die langfristige und nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts umfassen. Die langfristige Sicherstellung der Stromversorgung setzt voraus, dass die BKW den Schutz von Mensch und Umwelt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit gewährleistet. Dazu muss die Unternehmung die in diesen Bereichen geltenden Gesetze einhalten. Pflicht des Verwaltungsrates der BKW ist es dafür zu sorgen, dass sich die Unternehmung in jeder Hinsicht an die geltenden Gesetze hält.

Gemäss Angaben der BKW hat der Verwaltungsrat am 5. Dezember 2008 zur Wahrnehmung dieser Verantwortung einen Verhaltenskodex erlassen. Dieser ist seit 1. Januar 2009 in Kraft<sup>1</sup>. Der Verhaltenskodex hält fest, dass das Einhalten der Gesetze für die BKW und ihre Mitarbeitenden selbstverständlich und unverzichtbar ist. Weiter führt er aus, dass die BKW und ihre Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe Rücksicht auf Mensch und Umwelt nehmen müssen und zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf Menschen und Umwelt die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und technische Standards strikte einzuhalten haben.

#### Zu den Fragen 3 und 4:

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass die heutigen Haftungsregelungen ausreichen und keiner Ergänzung bedürfen. Dies aus folgenden Gründen: Die Haftung für Schäden aus Bau, Betrieb, Rückbau von Kernanlagen sowie aus dem Umgang mit Abfällen aus solchen Anlagen ist im Kernenergiehaftpflichtgesetz geregelt. Es handelt sich um ein Spezialgesetz, welches diesen Rechtsbereich abschliessend bestimmt. Gemäss dem Kernenergiehaftpflichtgesetz haftet der Inhaber einer Kernanlage (im Falle des Kernkraftwerks Mühleberg die BKW) ohne betragsmässige Begrenzung für die Nuklearschäden, die durch Kernmaterialien in seiner Anlage verursacht werden. Es handelt sich hierbei um eine Kausalhaftung, d.h. ein Verschulden von Organen oder Mitarbeitenden der BKW muss nicht vorliegen. Das Gesetz sieht ein grundsätzliches Rückgriffsrecht auf diejenige Person vor, welche den Schaden absichtlich verursacht hat. Ob bei einem atomaren Unfall ein solches Rückgriffsrecht auf Verwaltungsräte möglich wäre, müsste im Detail geprüft werden. Die detaillierte Abklärung dieser Frage ist rechtlich komplex und würde nach Auffassung des Regierungsrates den üblichen Rahmen einer Interpellationsantwort sprengen. Grundsätzlich kann vermutet werden, dass dieses Rückgriffsrecht im Zusammenhang mit Verwaltungsräten kaum von Relevanz sein würde, insbesondere auch weil die Beweishürde beim Tatbestand der absichtlichen Verursachung bei Verwaltungsräten sehr hoch und somit kaum zu beweisen wäre.

---

<sup>1</sup> Verhaltenskodex der BKW-Gruppe, abrufbar auf [www.bkw-fmb.ch](http://www.bkw-fmb.ch)

Demgegenüber erachtet aber der Regierungsrat die Höhe der zu versichernden Haftungssumme heute als zu gering. Gemäss Kernenergiehaftpflichtgesetz beträgt diese 1 Mia. Franken. Ab Inkrafttreten des neuen Kernenergiehaftpflichtgesetzes wird diese auf 1.8 Mia. Franken erhöht. Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass auch diese erhöhte Summe in einem schweren Störfall nicht ausreichen wird.

## **An den Grossen Rat**